



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



6. November 2018

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 08.
November 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin ich um einen schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“, Drs. 17/3300 zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“, Drs. 17/3300 zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Kapitel 07 010

Titel 422 01

1. Wozu genau braucht es zusätzliche Stellen für die EU-Koordination?
2. Bitte erläutern Sie die Notwendigkeit der anderen Stellen, insbesondere für den Ausbau außerschulischer Ganztagsbetreuung und Aufgabenzuwachs LSBTI*. Was genau ist hier die Aufgabenbeschreibung?
3. Ist es üblich, Sachbearbeiter in A13 und Referenten in A15 einzugruppieren? Liegt das Einstiegsamt für Referenten in den Landesdienst nicht bei A13 und beginnt die Besoldung von Referatsleitern nicht bei A15? Werden diese Stellen öffentlich ausgeschrieben oder intern vergeben?
4. In welchen Referaten sollen die neuen Stellen genau angesiedelt sein und sind damit Umstrukturierungen der Referate verbunden?
5. Wie erklärt sich die Steigerung der Personalausgaben des Ministeriums um mehr als eine Millionen Euro (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - 011)?

Zu Frage 1:

Die Themen „Integrations- und Flüchtlingspolitik“ haben auf europäischer Ebene eine erhebliche Bedeutung und zeigen nachhaltige Wirkung auch in NRW. Das, und die Tatsache, dass seit Jahren kein Kontaktreferent aus NRW in Brüssel diese Themen bearbeitet und begleitet, machen es notwendig, dem auch personell Rechnung zu tragen.

Zu Frage 2:

Der Ansatz dient der Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), die neben dem Betreuungsangebot eine wichtige Rolle als zusätzliches Bildungsangebot wahrnimmt. Durch landesgeförderte Maßnahmen der Qualifizierung sollen für die Kräfte der freien Träger der Jugendhilfe im System der OGS notwendige Entwicklungsanreize gesetzt werden. In den letzten Jahren haben sich auch im außerunterrichtlichen Bereich veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben. Zusätzlich soll der Ansatz die qualitative Weiterentwicklung der Umsetzung von organisatorischen und konzeptionellen Entwicklungsprozessen im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote auf der Ebene der Träger, der kommunalen Qualitätszirkel oder ähnlicher Struk-

turen landesseitig unterstützen. Diese zusätzliche Aufgabe macht eine personelle Anpassung notwendig.

Insgesamt plant die Landesregierung eine stärkere Akzentuierung der Familienpolitik. Davon sind unterschiedliche Fachbereiche betroffen. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages auch hinsichtlich der Familienpolitik werden sukzessive umgesetzt. Exemplarisch nenne ich hier die Themen „Reproduktionsmedizin, Familienerholung, Evaluierung der familienpolitischen Leistungen, Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit etc.“. Vor diesem Hintergrund und zur Umsetzung der mit dem Haushalt 2018 bereits zugestandenen Mitteln bedarf es auch im Bereich „LSBTI“ einer Personalanpassung.

Zu Frage 3:

Die Bandbreite der Sachbearbeiterstellen bewegt sich innerhalb der Ministerialverwaltung zwischen A 11 und A 13, die der Referentenstellen regelmäßig zwischen A 13 und A 15. Aufgrund des derzeitigen Fachkräftemangels muss die Bandbreite für externe Stellenausschreibungen teilweise voll ausgeschöpft werden.

Zu Frage 4:

Zu zukünftigen Organisationsfragen, die Gegenstand des Haushaltsvollzugs sind, werde ich im jetzigen Stadium der Haushaltsberatungen keine Auskunft erteilen. Schon der Respekt vor dem Haushaltsgesetzgeber als Souverän verbietet dies.

Zu Frage 5:

Der angesprochene Aufwuchs in Höhe von rd. 1 Mio. € bei der Haushaltsstelle für die Bezüge der Beamten etc. beträgt im Saldo und damit tatsächlich 664.900 € (vgl. Ausführungen im Erläuterungsband zum Epl. 07 auf Seite 5 zu den Personalausgaben).

Insbesondere die Besoldungserhöhungen aber auch Stellenumwandlungen und Stellenerhöhungen (auch durch die Verlagerungen aus anderen Einzelplänen) lösen den Aufwuchs von 664.900 € aus.

Kapitel 07 030

Titel 547 13

1. Bitte begründen Sie die Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben um rund 43 Prozent zum Vorjahr.
2. Im Erläuterungsband wird auf S. 15 ausgeführt, dass „Initiativen für Regenbogenfamilien, Alleinerziehende und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf besondere Relevanz haben.“ Ist der Zuwachs in dieser Titelgruppe der Evaluation familienpolitischer Leistungen, den Kosten für das Netzwerk „Chancen durch Vereinbarkeit“ mit Fokus auf Unternehmen und Mittelstand, der Weiterförderung des Projekts Regenbogenfamilien sowie der „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ (Titel 547 13) geschuldet? Wenn ja, wie profitieren davon die eingangs erwähnten Alleinerziehenden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen im Protokoll zum Berichterstattungsgespräch vom 10. Oktober 2018 verwiesen.

Der Aufwuchs setzt sich aus verschiedenen Vorhaben zusammen, im Einzelnen:

- Regenbogenfamilien in NRW
- familie@beruf, Aktionsplattform, wissenschaftliche Expertise
- Dolmetscherleistungen im Bereich Schwangerschaftsberatung
- Verwaltungsverfahren Künstliche Befruchtung
- Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit

Maßnahmen für Alleinerziehende fallen nicht unter Titel 547 13 (Sächliche Verwaltungsausgaben)

Titelgruppe 64

3. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege befürwortet die aktuellen Anpassungen der Förderbeträge und –pauschalen sowie die Aufnahme der Dynamisierung nach dem Weiterbildungsgesetz, fordert aber eine grundlegende und substantielle Verbesserung der Rahmenbedingungen für dieses Arbeitsfeld (Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2019, S. 2f). Was hindert die Landesregierung angesichts eines erheblich gestiegenen Haushaltsvolumens daran, die dort geforderte, strukturelle Verbesserung der Finanzierung von Familienbildung und -beratung im Haushalt 2019 zu verankern und dauerhaft fortzuschreiben?

Die Landesregierung evaluiert derzeit die familienpolitischen Leistungen, wozu auch die Familienberatung und Familienbildung gehören.

Titelgruppe 68

4. Stellen die Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung eine bedarfsadäquate Erweiterung dar (vgl.

Stellungnahme der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Haushaltsgesetz 2019, S. 3)? Wenn nein, wie hoch wären die Kosten für eine bedarfsadäquate Erweiterung des Angebots und weshalb werden sie nicht zur Verfügung gestellt?

In 2018 wurde die jährliche Landesförderung für die Verbraucherinsolvenzberatung, bei der es sich um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, um 800.000 Euro erhöht. Damit hat die Landesregierung die höchste Mittelsteigerung seit Bestehen der Landesförderung (1999) im Bereich der Verbraucherinsolvenzberatung vorgenommen, die vor 2018 zuletzt 2011 um 500.000 Euro angehoben wurde. Dem tragen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2019 Rechnung (S.3): „Nach den jeweiligen Erhöhungen in 2018 wurde (...) mit keiner Veränderung gerechnet.“

Die Verteilung der Landesförderung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erfolgte im Einvernehmen mit den Trägern mit dem Ziel, mindestens ein Angebot pro Kreis oder kreisfreier Stadt zu sichern und gewährleistet die Bereitstellung eines flächendeckenden regionalen Angebots.

Titelgruppe 70

5. Im Vergleich zu 2017 wurden 2018 und werden in dieser Titelgruppe 2019 3,14 Prozent gespart, was einem absoluten Rückgang von mehr als eine Millionen Euro entspricht. Warum wurde und wird an dieser Stelle gespart?

Der Haushaltsansatz von Titelgruppe 70 des Haushaltsplanentwurfes 2019 entspricht mit 31.209.600 Euro dem Ansatz des Vorjahres 2018. Seit 2018 werden die Mittel für Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren bei Titel 684 10 veranschlagt, insofern wurden an dieser Stelle keine Haushaltsmittel eingespart.

6. Wie viele Familien in NRW gelten als sozial benachteiligt und wie viele von ihnen werden über diese niederschweligen Angebote erreicht?

Hinweise über die Anzahl der in NRW als sozial benachteiligt geltenden Familien ist einschlägigen Quellenangaben zu entnehmen, u.a. der Sozialberichterstattung NRW

(http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-02-2018.pdf).

Die Mittel der TG 70 Untertitel 6a werden für den Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, für Kinderbetreuungsmaßnahmen während der Veranstaltungen sowie für Kinder und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen beantragt und als Budget bewilligt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Eine Erfassung der Anzahl der Familien, die über diese Angebote erreicht werden, ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht vorgesehen.

Die Träger erhalten regelmäßig im weiteren Verlauf des Jahres die Gelegenheit, über den Haushaltsansatz hinaus weitere Mittel zu beantragen, soweit diese zur Verfügung stehen.

Die über die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ bereitgestellten Mittel sind ebenfalls Gegenstand der Evaluation der familienpolitischen Leistungen.

7. Wie viele gebührenfreie Elternkurse wurden 2018 angeboten? Konnte damit die Nachfrage an diesen Kursen gedeckt werden? Wenn nein, wie viele Kurse in Höhe welcher Gesamtkosten müssten angeboten werden, damit dies der Fall ist?

Bei den Landschaftsverbänden wurden für 2018 insgesamt 15.424 ElternStart Kurse (à 5 Unterrichtsstunden) beantragt.

Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel für Eltern-Kind-Angebote für Familien mit Fluchterfahrung bereitgestellt. Beantragt wurden hierfür bei den Landschaftsverbänden insgesamt Mittel für 17.923 Unterrichtsstunden.

In beiden Fällen konnten alle Anträge bedient werden.

Titelgruppe 75

8. Im Erläuterungsband heißt es auf S. 15f, dass ein Maßnahmenbündel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von LSBTI* kontinuierlich vorangetrieben wird und regionale/landesweite Projekte unterstützt, gestärkt und besser vernetzt werden sollen. Bitte erläutern Sie, woraus diese zusätzlichen Maßnahmen und die Stärkung dieses Politikbereichs bestehen, die mit zusätzlichen 7500 Euro für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt sind?

Die um 7.500 € erhöhten Ansatzmittel in Kapitel 07 030 Titel 684 75 sind keine Mehrmittel im Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTI*), da der Ansatz der sächlichen Verwaltungsausgaben für diesen Bereich in Kapitel 07 030 Titel 547 13 (Untertitel 4) in gleicher Höhe reduziert wurde.

9. Im Erläuterungsband wird auf S. 15 aufgeführt, dass die Landesregierung die Kommunen im Bereich der Kommunalen Familienpolitik „unmittelbarer“ unterstützen will. Bewährte Angebote würden fortgeführt. Wodurch werden Kommunen in diesem Jahr unmittelbarer unterstützt als im Vorjahr? Wo bildet sich diese Neuausrichtung konkret im Haushalt ab?

Die Landesregierung plant, die konkrete Unterstützung der Kommunen wieder in den Mittelpunkt zu rücken und dazu die vorhandenen Mittel in stärkerem Umfang als bisher unmittelbar den Kommunen zugutekommen zu lassen – etwa durch die Förderung von innovativen Projekten. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden daher nicht aufgestockt, sondern umgesteuert.

In der Vergangenheit sind die für die kommunale Familienpolitik zur Verfügung stehenden Mittel im Wesentlichen einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeflossen, die den Kommunen Informationen, Qualifizierung und Vernetzung für relevante Handlungsfelder in der kommunalen Familienpolitik angeboten hat.

Kapitel 07 040

Titel 633 13 / 684 13

1. Die Brückenprojekte zur Heranführung an die institutionelle Betreuung haben sich in der Vergangenheit bewährt und wurden gut aufgenommen. Das Ministerium gibt an, die Kürzungen ergäben sich durch Anpassung an den tatsächlichen Mittelabfluss der Vorjahre (Erläuterungsband S. 20). Welche Anstrengungen wurden unternommen, damit die Mittel für diese Zielgruppe abgerufen werden konnten?

Die Haushaltsmittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen wurden erstmals im Jahr 2015 aufgrund der gestiegenen Anzahl von Menschen mit Fluchthintergrund nach NRW bereitgestellt. In einem engen Dialog mit Trägern, Verbänden und den örtlichen Jugendämtern hatte sich in diesem Zusammenhang herausgestellt, dass Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen für ihre Kinder aufgrund oftmals belastender Erfahrungen nicht unmittelbar einen Betreuungsplatz in einer institutionalisierten Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen möchten. Das Förderprogramm der „Brückenprojekte“ wurde von Anfang an sehr gut angenommen, da es auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien mit Fluchthintergrund zugeschnitten ist. Allein im Jahr 2018 können durch die Projekte bis zu 6.925 Kinder in rd. 740 Maßnahmen erreicht werden. Für die Antragstellung gibt es ein geordnetes Verfahren. Antragsteller bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) sind anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Jugendämter fassen die Anträge ihres Zuständigkeitsbereichs zusammen und legen den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörde Sammelanträge vor. Die entsprechenden Fördergrundsätze sind auf den Internetseiten der beiden Landesjugendämter veröffentlicht. Die jährliche Antragsfrist im Oktober ist keine Ausschlussfrist, d. h. im Bedarfsfall können auch danach noch Anträge gestellt werden. Die Jugendämter werden durch ein Anschreiben des MKFFI in jedem Jahr rechtzeitig über eine geplante Fortsetzung und das Antragsverfahren für das kommende Kalenderjahr informiert. Darüber hinaus unterstützen die Landesjugendämter die Jugendämter bei Fragen zu Projekten, Projektzuschnitten und bei eventuell notwendigen Änderungen. Die Fachabteilung des MKFFI informiert überdies in allen einschlägigen Gremien regel-

mäßig über den aktuellen Stand des Förderprogramms und weist auf die Antragsfristen und die Möglichkeiten der Antragstellung auch darüber hinaus im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Trägern, Verbänden, Kirchen und Kommunalen Spitzenverbänden explizit hin.

Titel 633 14 in Verbindung mit Titel 633 23

2. Auf S. 20 des Erläuterungsbandes heißt es, dass das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ 450 Millionen Euro für das KiTa-Jahr 2019/2020 umfasst, bestehend aus 149.345.200 Euro Landesmitteln (Übergangsfinanzierung KiBiz, Titel 633 23) und etwa 12 Millionen Euro, die sich aus der Dynamisierung der KiBiz-Pauschalen um drei Prozent ergeben (Titel 633 14). 161 Millionen Euro Landesmittel plus etwa 70 Millionen Euro aus Mitteln der Kommunen ergeben insgesamt etwa 231 Millionen Euro für das KiTa-Jahr 2019/2020.

Im Jahr 2017 wurden 500 Millionen Euro für das Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen für die KiTa-Jahre 2017/2018 sowie für 2018/2019 bereitgestellt (Titel 633 21), d.h. durchschnittlich je 250 Millionen Euro pro Jahr.

Bitte erklären Sie, weshalb die Landesregierung zur Überbrückungsfinanzierung nun weniger Geld pro Jahr in die Hand nimmt als in den vergangenen zwei Jahren und wie sich diese Gelder zusammensetz(t)en (Bund / Land / Kommune). Bitte antworten Sie so, dass die Gelder für die KiTa-Überbrückungsfinanzierung pro Jahr (2017/2018/2019) vergleichbar sind, einmal nach Haushaltsjahr und einmal nach KiTa-Jahr.

Die 500 Mio. Euro für das Kita-Träger-Rettungsprogramm wurden als Einmalzahlung im Haushalt 2017 für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 bereitgestellt.

Die Mittel der Übergangsfinanzierung werden als monatliche Aufschläge zu den Kindpauschalen ausgereicht und sind deshalb bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr zu veranschlagen.

Mit dem aufgelegten Kita-Träger-Rettungsprogramm wurde in den Kindertageseinrichtungen in erheblichem Maße die finanzielle Sicherheit verbessert. 500 Millionen Euro sind zur Soforthilfe in die Einrichtungen geflossen. Damit wurden Schließungen abgewendet und weitere Personaleinsparungen zulasten der Betreuungsqualität verhindert. Diese Sicherheit muss auch in Zukunft Bestand haben. Das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ soll für eine stabile Übergangsphase bis zu einer umfassenden Reform des KiBiz sorgen. Mit einem Gesamtvolumen von 450 Mio. Euro aus der Übergangsfinanzierung wird dieser Ansatz umgesetzt.

Die Gesamtsumme der Übergangsfinanzierung ist unmittelbar aus den Pauschalen errechnet, wie sie beim Kita-Träger-Rettungsprogramm ausgezahlt wurden;

hinzu kommen die Zuschüsse gemäß Anlage 3 zu § 21 (zusätzlicher Zuschuss zu den Kindpauschalen aus den Mitteln des Betreuungsgeldes).

Herangezogen wurden somit:

1. die hälftigen (wg. Kindergartenjahr) Pauschalen nach Anlage zu § 21f KiBiz zzgl.
2. der vollen Zuschüsse gemäß Anlage 3 zu § 21.

Beispielrechnung für die Gruppenform Ia:

Einmalbetrag nach Anlage zu § 21f:

515,97 € / 2 = Anteil 2017 im KGJ 2017/18 = 257,99 €

Zuschuss gemäß Anlage 3 zu § 21 = 112,96 €

Summe: 370,95 €

= Zusatzpauschale für GF Ia im Rahmen der Übergangsfinanzierung.

Eine Darstellung auf Basis von Kindergartenjahren bzw. Haushaltsjahren führt zu nicht vergleichbaren Ergebnissen. Dieses ist auf zwei wesentliche Punkte zurückzuführen:

- a) Die Auszahlung der Mittel aus dem Kita-Träger -Rettungsprogramm erfolgte zu Beginn des KGJ 2017/2018, mithin also im Haushaltsjahr 2017. Die Mittel sind jedoch für die beiden genannten Kindergartenjahre und damit für insgesamt 3 Haushaltsjahre vorgesehen. Es müsste also eine vom tatsächlichen Kindergartenjahr und Haushaltsjahr abweichende Zuordnung vorgenommen werden.
- b) Die Mittel des Betreuungsgeldes wurden vom Bund unabhängig von Kindergartenjahren und nicht in periodenidentischer Höhe bereitgestellt. Um für die Kita-Träger in Nordrhein-Westfalen gleichwohl eine Verlässlichkeit für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 herzustellen, hat die Landesregierung die Höhe des Zuschlags so gewählt, dass die Mittel bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 ausreichend sind. Dieses bedeutet, dass in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Beträge des Betreuungsgeldes „angesparrt“ werden, um die Ausfinanzierung in den Monaten Januar bis Juli 2019 sicherzustellen. Es müsste also auch hier eine vom tatsächlichen Kindergartenjahr und Haushaltsjahr abweichende Zuordnung vorgenommen werden.

Die oben beispielhaft dargestellte Herleitung der Zusatzpauschale für die Gruppenform Ia macht jedoch deutlich, dass die bisherigen Pauschalen in exakt gleicher Höhe fortgeschrieben werden und es somit keineswegs zu einer Reduzierung der Leistung kommt.

Im Gegensatz zu den bisherigen Programmen beteiligen sich nunmehr auch die Kommunen an der Überbrückungsfinanzierung. Insgesamt ist die Unterstützung der Träger sogar noch einmal monetär verbessert worden, da nun mehr Mittel in das System fließen als bei den bisherigen Programmen.

Ob und in welcher Höhe Bundesmittel für das Übergangsgesetz zur Verfügung stehen, wird erst nach einer Verabschiedung des Bundesgesetzes feststehen. Ausgegangen wird im Haushaltsentwurf 2019 von einer Höhe von rd. 105 Mio. Euro für das HHJ 2019. Dieser Betrag würde entsprechend zur Entlastung des Landes herangezogen.

3. In der Pressemitteilung vom 25. September 2018 schreiben Sie, dass Sie Bundesmittel im Rahmen des Bundes-Qualitätsentwicklungsprozesses erwarten.

a) Mit welcher Höhe an Zuweisungen aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ rechnen Sie für NRW für das Haushaltsjahr 2019 und 2020?

Im Haushaltsplanentwurf 2019 wird für das Haushaltsjahr 2019 von Bundesmitteln in Höhe von rd. 105 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von rd. 213 Mio. Euro ausgegangen.

b) Sind diese Bundesmittel bereits im Einzelplan 07 abgebildet? Wenn ja, wo? Wenn ja, werden diese erwarteten 100 Millionen Euro 2019 komplett eingesetzt und verringern dementsprechend den Landesanteil am „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“?

Die Bundesmittel werden nicht im Einzelplan 07, sondern im Einzelplan 20 bei der Haushaltsstelle 20 010 / 015 45 vereinnahmt.

Die Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rd. 105 Mio. Euro (Stand: Haushaltsplanentwurf 2019) sollen zur Finanzierung der Übergangsfinanzierung herangezogen werden.

Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich mit dem Bund eine Zielvereinbarung getroffen werden kann.

4. Die Kommunen sollen an diesem 2. Rettungspaket mit 40 Millionen Euro beteiligt werden. In welchem Haushaltstitel des Einzelplans 07 bildet sich dieser kommunale Anteil ab und in welcher Höhe für 2019?

Die Kommunen werden an der Übergangsfinanzierung mit 10 % der in der Anlage § 21f des „Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ beteiligt.

Die Berechnung der Höhe der insgesamt dafür erforderlichen Mittel erfolgt aus der Multiplikation der Anzahl der Kindpauschalen des Kindergartenjahres 2019/2020 in der jeweiligen Gruppenform und der in der Anlage zu § 21f (Stand: 1.8.2019) des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz ausgewiesenen Pauschalen.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Mittelbedarf von 398.253.900 Mio. Euro.

Der auf die Kommunen entfallende Anteil beträgt rd. 40 Mio. Euro.

Kommunale Leistungen werden im Haushaltsplan des Landes nicht abgebildet.

5. Wie hoch müssten die Gelder für die Tagespflege (insgesamt/pro Platz) ausfallen, wenn man die Gelder aus dem Rettungsprogramm 2017 (Titel 633 21), d.h. jährlich 250 Millionen Euro, analog auf die Plätze von Kindern in der Tagespflege übertragen würde?

Die Finanzierungssystematik für Kindertageseinrichtungen und die Finanzierungssystematik für Kindertagespflege sind nicht vergleichbar. Die Gelder des Kita-Träger-Rettungsprogramms in Höhe von 250 Mio. Euro pro Kindergartenjahr wurden im Kindergartenjahr 2017/2018 gleichmäßig auf die Kindpauschalen in der jeweiligen Gruppenform verteilt. Der Anteil entspricht 5 % der Kindpauschale.

Für eine Erhöhung der Pauschalen der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2019/2020 um diesen prozentualen Anteil (804 Euro + 5 %) würden zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 2,7 Mio. Euro entstehen.

6. Wird der Landesverband der Kindertagespflege NRW sowie dessen Angebot der kompetenzbasierten Qualifizierung auch im Jahre 2019 weiterhin durch Landesmittel gefördert? Wenn ja, in welchem Haushaltstitel bildet sich dies ab? Wenn nein, warum nicht?

Die Förderung erfolgt bisher aus Titel 684 19. Der Landesverband der Kindertagespflege NRW hat einen Antrag auf strukturelle Förderung vorgelegt. Dieser befindet sich derzeit in der Prüfung.

7. Mit welchen durchschnittlichen Kosten rechnet die Landesregierung für den Haushalt 2019 bzw. für das KiTa-Jahr 2019/2020 durchschnittlich pro KiTa-Platz (U3 und Ü3)? Wie hoch lagen die Durchschnittskosten dafür im Vorjahr, wenn man die 250 Millionen Euro für das KiTa-Rettungsprogramm dabei mit einberechnet?

Die Kalkulation der Landesregierung beruht nicht auf durchschnittlichen Kosten für einen Kita-Platz. Die Berechnung erfolgt auf Basis der in der Anlage zu § 19 hinterlegten Kindpauschalen je Gruppenform und Betreuungszeit. Ebenso erfolgt keine Betrachtung nach Durchschnittskosten für die vergangenen Jahre, da auch in diesen Jahren die nach dem KiBiz vorgesehenen Pauschalen je nach belegtem Platz in den Gruppenformen ausgezahlt wurden.

8. Wie ist die nun um ein Jahr verschobene, grundständige KiBiz-Reform zum KiTa-Jahr 2020/21 in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet?

Für die KiBiz-Reform werden u.a. auch die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz eingesetzt. Diese sind in der MFP des EP 07 berücksichtigt. Über die konkrete Ausgestaltung der KiBiz-Reform werden derzeit Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den Trägerverbänden geführt.

Titel 633 15 / 633 19 - 684 19 / 633 22

9. Weshalb sind die 5 Millionen Euro zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung nach § 21 c KiBiz nicht in Titel 633 15 abgebildet? In diesem Ansatz sind lediglich 25 Mio. Euro für die zusätzliche Sprachförderung nach §21b KiBiz vorgesehen. Müssten es laut Erläuterungsband S. 20 dann nicht 30 Millionen Euro sein? Oder werden diese 5 Mio. Euro in Titel 633 19-684 19 oder 633 22 veranschlagt? Die jeweiligen Titel bleiben deutlich unter diesen 5 Millionen Euro. Bitte erläutern Sie, in welchem Kapitel diese hinterlegt sind bzw. wie die Titel „Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz“ sowie „fachbezogene Pauschale im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz“ zusammenhängen.

Bei Titel 633 15 sind nur die Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b KiBiz in Höhe von 25 Millionen Euro veranschlagt.

Der Betrag für die Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Höhe von 5 Millionen Euro ist bei Titel 633 22 und bei Titel 684 19 veranschlagt.

Die Mittel bei Titel 633 22 werden als Fachbezogene Pauschale auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ihres Bezirks sowie an die örtlich zuständigen Fachstellen der Kindertagespflege verteilt nach einem festgelegten Schlüssel (siehe Erläuterungen zum Titel). Diese Mittel sind für Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals im Bereich der sprachlichen Bildung einzusetzen. Bis zum 31.12.2017 erfolgte die Förderung im Rahmen einer Förderrichtlinie (Titel 633 19). Zum 01.01.2018 wurde auf eine Fachbezogene Pauschale umgestellt (Titel 633 22).

Die weiteren Mittel bei Titel 684 19 (bis 2018 bei Titel 633 19) stehen – wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren seit 2014 – für weitere Maßnahmen, die der Qualifizierung des pädagogischen Personals dienen, zur Verfügung (siehe auch Erläuterungen zum Titel 684 19):

- Durchführung von Förderprojekten
- Durchführung von Veranstaltungen
- Erstellung und Verteilung von Materialien
- Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative.

Titelgruppe 99 (in Verbindung mit 633 10 bis 633 23)

10. Das Land NRW stellt die aus dem Betreuungsgeld freiwerdenden Mittel in Höhe von insgesamt rund 431 Millionen Euro für die Jahre 2016-2018 in voller Höhe dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung; davon bis zum Kindergartenjahr

2018/2019 331 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtung als überbrückende Hilfe. Mit den verbleibenden 100 Millionen Euro wurde ein Investitionsprogramm für den Ausbau von Ü3-Plätzen aufgelegt (Erläuterung zu Titel 684 19). Von diesen Mitteln in Höhe von 189 Millionen Euro im Jahre 2018 (Titelgruppe 99 in Verbindung mit 633 10 bis 633 23) ist im Haushalt 2019 kein Geld mehr etatisiert.

a) Wie viele Mittel wurden aus dem KiTa-Ausbauprogramm bisher abgerufen?

Im Rahmen des Ü3-Landesinvestitionsprogramm sind derzeit Landesmittel in Höhe von rund 89 Millionen Euro (Anteil am Verfügungsrahmen: 89 %) bewilligt worden (Stand 19.10.2018).

Die Höhe der ausgezahlten Mittel – Auszahlungen sind haushaltsrechtlich erst nach entsprechendem Baufortschritt bzw. Fertigstellung der Maßnahme möglich – beträgt rund 53 Millionen Euro (Stand 23.10.2018); dies entspricht 53 Prozent des Gesamtplafonds.

b) Wie viele Mittel wurden noch nicht abgerufen, sind aber mit konkreten Maßnahmen hinterlegt?

Insgesamt stehen zum Stand 19.10.2018 im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramm des Landes rund 11 Millionen Euro Landesmittel für Bewilligungen zur Verfügung. Die Maßnahmen aus diesem Programm müssen nach den derzeit geltenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt und abgeschlossen sein, d.h. die Mittel müssen bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen sein.

Derzeit liegen den Landesjugendämtern für dieses Programm noch 30 Anträge mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro vor, die noch nicht bewilligt werden konnten. Überwiegend liegt der Grund hierfür darin, dass die Anträge nicht bewilligungsreif sind, da noch Unterlagen fehlen. In einigen Fällen erfolgte ein Umstieg zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 bzw. ist ein Umstieg vorgesehen.

Aktuell ist das Programm für größere Maßnahmen nicht interessant, da die Fertigstellung bis Ende 2019 in der Regel nicht garantiert werden kann. Deshalb soll mit diesem Haushalt die Angleichung der Fristen an das Bundesprogramm erfolgen, so dass davon auszugehen ist, dass die Mittel aus diesem Programm mit dem Haushalt 2019 wieder verstärkt in Anspruch genommen werden.

c) Wie viele Ausbau-Maßnahmen sind angemeldet, können aber aus den vorhandenen Töpfen nicht mehr finanziert werden?

Unter Bezugnahme auf die guten Erfahrungen mit diesem Verfahren wurden auch im Rahmen des Ü3-Landesinvestitionsprogramms die Investitionsmittel den Jugendämtern in einem geordneten Verfahren nach einem transparenten Verteilungsschlüssel in Form von Budgets zur Verfügung gestellt.

Diese Budgets sind auf Seiten des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe nahezu aufgebraucht (Rest rd. 500.000 €). Die dort noch vorliegenden 15 – allerdings größtenteils auch noch nicht entscheidungsreifen – Anträge können daher derzeit aus diesem Programm nicht bewilligt werden. Die 15 dem LVR-Landesjugendamt vorliegenden, ebenso zum großen Teil noch nicht bewilligungsreifen Anträge, könnten im Rahmen des LVR-Budgets noch bewilligt werden.

11. Für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 wurden aus den Mitteln für das Betreuungsgeld 220 Millionen Euro für die KiTas veranschlagt (vgl. Drucksache 17/285). Wie viel Geld wurde davon jeweils in diesen beiden einzelnen Kindergartenjahren ausgegeben bzw. veranschlagt?

Die Mittel aus dem Betreuungsgeld wurden und werden in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 entsprechend der Anlage 3 zu § 21 KiBiz auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Plätze in Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Kapitel 07 010

Titel 422 01

Es werden 10 neue Planstellen mit der Begründung „neue Aufgaben“ geschaffen.

1. Bitte legen Sie die neuen Stellen die geschaffen wurden dar,
2. Bitte konkretisieren Sie, warum für die KIBIZ-Reform eine neue Stelle geschaffen wird und welche Aufgaben in der neu geschaffenen Position umgesetzt werden soll,
3. Bitte legen Sie dar und konkretisieren Sie, welche neue Aufgaben im Bereich LSBTTI* geschaffen wurden, die eine neue Planstelle erforderlich machen?

Zu 1:

Die Aufwüchse hängen u.a. mit den Arbeitsbereichen der Neukonzeptionierung KiBiz, der EU-Koordinierung, der außerschulischen Ganztagsbetreuung, der Akzentuierung der Familienpolitik (wie z. B. Reproduktionsmedizin) sowie dem Themenkomplex Einwanderung/Einbürgerung zusammen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Bericht des FM an den HFA vom 25.9.2018 und das aktuelle Protokoll des Berichterstattergesprächs zum Epl. 07.

Zu 2:

Der Personalmehrbedarf KiBiz - Reform steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erarbeitung wie auch der Umsetzung des geplanten Gesetzentwurfes.

Zu 3:

Insgesamt plant die Landesregierung eine stärkere Akzentuierung der Familienpolitik. Davon sind unterschiedliche Fachbereiche betroffen. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages auch hinsichtlich der Familienpolitik werden sukzessive umgesetzt. Exemplarisch nenne ich hier die Themen „Reproduktionsmedizin, Familienenerholung, Evaluierung der familienpolitischen Leistungen, Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit etc.“. Vor diesem Hintergrund und zur Umsetzung der mit dem Haushalt 2018 bereits zugestandenen Mitteln bedarf es auch im Bereich „LSBTI“ einer Personalanpassung.

Kapitel 07 030

Titel 547 13

Warum werden im Jahr 2019 im Titel 547 13 wieder/erneut Mittel für die Evaluierung bereitgestellt?

- Wie viele Mittel werden konkret für das Jahr 2019 bereitgestellt?
- Wie viel Mittel wurden im Jahr 2018 für die Evaluierung der familienpolitischen Maßnahmen ausgeben und vor allem für was konkret?
- Wie viel Mittel plant die Landesregierung in den nächsten Jahren für Evaluierung und insgesamt auszugeben?
- Bitte legen Sie dar, warum die Evaluierung mehrjährig durchgeführt wird?

Es wird auf die Ausführungen im Protokoll zum Berichterstattegespräch vom 10. Oktober 2018 verwiesen.

Für die Evaluation von familienpolitischen Leistungen stehen im Haushaltsjahr 2018 Mittel in Höhe von 600.000 Euro und in 2019 und 2020 jeweils 500.000 Euro zur Verfügung.

Die öffentliche Ausschreibung der Evaluation wird voraussichtlich im November 2018 abgeschlossen, sodass derzeit noch keine Ausgaben beziffert werden können.

Eine Aufarbeitung sowie quantitative und qualitative Auswertung der familienpolitischen Leistungen erfordert eine mehrjährig angelegte Evaluation.

Titelgruppe 61, Titel 684 61

Die ca. 2.8 Mio. mehr (Titel 68461 291) werden mit voraussichtlich mehr Bedarf in der Schwangerschaftskonfliktberatung begründet.

Ist in den letzten Jahren die Anzahl der zu beratenden Personen gestiegen? Oder warum wird von mehr Bedarf ausgegangen?

Es wird auf die Ausführungen im Protokoll zum Berichterstattergespräch vom 10. Oktober 2018 verwiesen.

Auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG SchKG) vom 09.12.2014 ist ein Versorgungsschlüssel von 1 Beratungsfachkraft zu 40.000 Einwohnern vorgesehen (§ 4 Abs. 1 S. 1 SchKG, § 5 Abs. 2 S. 1 AG SchKG). Der Versorgungsschlüssel in NRW ist für die Zuteilungsperiode im Zeitraum 2016 bis einschließlich 2020 mit 374,28 VZÄ-Beratungskräften und entsprechenden Verwaltungskräften berechnet.

Der Haushaltsansatz unterstellt das nach dem Versorgungsschlüssel vorgesehene Stellensoll. Der Ansatz 2019 geht von einer vollständigen personellen Auslastung/Inanspruchnahme aus und berücksichtigt auch Tarifanpassungen. Ein weiterer Ausbau der Beratungsstellen ist damit nicht verbunden.

Die Anzahl der Beratungsfälle in der Schwangerschafts(konflikt)beratung steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2017 gab es 140.126 Beratungsfälle in NRW. Hintergrund der erhöhten Fallzahlen ist auch ein Anstieg der Familien mit Fluchterfahrung in NRW, die die Beratungsmöglichkeit zunehmend in Anspruch nehmen.

Kapitel 07 040

Titel 633 23 Übergangsförderung KIBIZ

Durch das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ kündigt die Landesregierung 390 Mio.€ Landesmittel für das KITA-Jahr 2019/2020 an.

Im Titel 63323 271 sind für das HH-Jahr 2019, +149 345 200 eingesetzt.

- Bitte legen Sie dar, wie die Summe von 490€ Mio. für die Überbrückende Finanzierung berechnet wurde.

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Summe von 390 Mio. Euro bezieht.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 werden im Haushaltstitel 633 23 Mittel in Höhe von insgesamt 358.428.500 Mio. Euro (rd. 358,5 Mio. Euro) in Ansatz gebracht.

Die Berechnung der Höhe erfolgt aus der Multiplikation der Anzahl der Kindpauschalen des Kindergartenjahres 2019/2020 in der jeweiligen Gruppenform

und der in der Anlage zu § 21f (Stand: 1.8.2019) des Entwurfs eines Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz ausgewiesenen Pauschalen.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Mittelbedarf von 398.253.900 Mio. Euro.

Gemäß § 21f Absatz 1 des Gesetzentwurfs gewährt das Land dem Jugendamt pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent.

Die Anlage zu § 21f des Gesetzentwurfs setzt sich zusammen aus der Anlage 3 zu § 21 KiBiz (Stand: 1.8.2016) und der Anlage zu § 21 f KiBiz (Stand: 1.8.2017), Beträge hier auf der Basis eines Kindergartenjahres zu 50 Prozent eingerechnet.

Rd. 31,5 Mio. der für die Übergangsfinanzierung im Kindergartenjahr 2019/2020 benötigten Landesmittel sind in den Titeln 633 14 und 633 20 veranschlagt.

In Titel 633 14 sind rd. 29 Mio. Euro für die Dynamisierung der Kindpauschalen mit 3 statt 1,5 Prozent und in Titel 633 20 sind rd. 3 Mio. Euro für die mit der erhöhten Dynamisierung zusammenhängende Erhöhung des Belastungsausgleichs Elternbeitragsfreiheit veranschlagt.

Eine Aufteilung der Landesmittel auf die jeweiligen Haushaltsjahre ergibt sich durch die monatliche Zuordnung des Kindergartenjahres (Aug-Dez 2019 und Jan-Jul 2020).

HH-Titel	KGJ 2019/2020	Haushalt 2019	Haushalt 2020
633 23	358.428.500	149.345.200	209.083.300
633 14	29.313.800	12.214.100	17.099.700
633 20	2.934.400	1.222.600	1.711.700

Beträge in Mio. Euro

- Bitte legen Sie dar, ob die KIBIZ-Lücke mittlerweile geschlossen wurde.

In den vergangenen Jahren ist die Entwicklung der finanziellen Förderung durch die Kindpauschalen und die Steigerung der realen Kosten deutlich auseinandergegangen. Dies führte zu einer strukturellen Unterfinanzierung in den Einrichtungen. Mit der Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wird die sogenannte KiBiz-Lücke allerdings noch nicht geschlossen, wenn man die Ausgangslage auf der Basis des Konsenspapiers aus 2007, das Eingang in die Anlage zu § 19 KiBiz gefunden hat, mit der aktuellen Kostenentwicklung vergleicht. Entsprechend der Formulierungen im Koalitionsvertrag erfolgt die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel stufenweise.

- Von den 390. Mio. € Landesanteil, will man 100 Mio. vom „Gute-Kita-Gesetz“ einsetzen. Bedeutet das, dass das Land für das KITA-Jahr 2019/2020 aus eigenen Mitteln 290 Mio. finanziert?

Mit der Übergangsförderung sichern wir auch die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Bezug auf den Personaleinsatz.

Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich mit dem Bund eine Zielvereinbarung getroffen werden kann.

- Welche qualitative Verbesserungen wurden mit dem „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ erreicht? (zum Beispiel: Fachkraft-Kind-Relation?, KITA-Leitung-Freistellung?)

Durch die zusätzlichen Mittel werden die Kindpauschalen und damit der Personaleinsatz gestärkt. Die Finanzierung nähert sich der Kostendeckung des 2. Werts nach Anlage zu § 19 KiBiz.

Titel 883 99 - Investitionsprogramm

- Wie viel Mittel stehen noch für den investiven Ausbau zur Verfügung?

Insgesamt stehen zum Stand 19.10.2018 im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes rund 11 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung.

- Wie viele Anträge wurden eingereicht?

Insgesamt wurden im Rahmen des Ü3-Landesinvestitionsprogramms 630 Anträge eingereicht, 296 beim Landesjugendamt Rheinland und 334 beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe. Hiervon wurden im Laufe der Zeit bislang insgesamt 43 Anträge zurückgezogen bzw. abgelehnt (36 LVR, 7 LWL). Somit verbleiben für das Ü3-Landesmittelprogramm zum Stand 23.10.2018 insgesamt 587 Anträge.

- Wie viele Anträge können oder konnten nicht bewilligt werden?

Im Rahmen des Ü3-Landesinvestitionsprogramms können bzw. konnten insgesamt 30 Anträge nicht bewilligt werden. Gründe hierfür sind größtenteils, dass die Anträge nicht bewilligungsreif sind, da noch Unterlagen fehlen. In einigen Fällen erfolgte ein Umstieg zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 bzw. ist ein Umstieg vorgesehen.

Titelgruppe 61 - Kinder- und Jugendförderplan

**Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung beteiligen;
Pos. 2.1 Einmischende Jugendpolitik, Beteiligung, Mitbestimmung**

- Bitte legen Sie dar, wie viele Mittel für welche Projekte konkret geplant sind?

In Förderposition 2.1 KFJP werden vorbehaltlich der Entscheidung des HH-Gesetzgebers zum HH-Gesetz 2019 Jahresansatzmittel in Höhe von 1.528.800 EUR bereitgestellt.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe werden zeitnah aufgefordert, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Antragstellung 2019 im Kinder- und Jugendförderplan aufzurufen. Antragsfrist ist der 10.01.2019. Nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt die Sichtung der eingegangenen Projektanträge in Pos. 2.1 durch die bewilligenden Landesjugendämter. Danach werden die Anträge gemäß der Bewertung der Landesjugendämter beschieden.

Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

- Bitte legen Sie dar, wie viele Mittel für welche Präventionskonzepte geplant sind?

In Förderposition 6.1 KFJP „Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe“ werden vorbehaltlich der Entscheidung des HH-Gesetzgebers zum HH-Gesetz 2019 Jahresansatzmittel in Höhe von 1.630.720 EUR bereitgestellt. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe werden zeitnah aufgefordert, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Antragstellung 2019 aufzurufen. Antragsfrist ist der 10.01.2019. Nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt die Sichtung der eingegangenen Projektanträge in FB VI durch die bewilligenden Landesjugendämter. Danach werden die Anträge gemäß der Bewertung der Landesjugendämter beschieden.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

- Wie viel Mittel werden für die „Ombudschaft Jugendhilfe“ aus dem HH-07 bereitgestellt?

Im Haushaltsjahr 2018 werden aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW Landesmittel in Höhe von 140.246,72 EUR für die „Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe - Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ (Förderposition 7 KJFP) bereitgestellt. Aktuell wird mit dem Träger über eine Fortführung des Vorhabens beraten. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

Titelgruppe 68 - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für junge Jugendliche

- Wie viel Mittel sind für das Projekt „Do it NRW-Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ eingestellt?

Für das Förderprogramm „Do it NRW-Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ sind für 2019 Jahresmittel in Höhe von 1,4 Mio. Euro eingestellt.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

1. In welchen Positionen unterscheidet sich der Haushaltsentwurf von Minister Stamp von dem strukturell noch rot-grün vorgeprägten Haushaltsentwurf des laufenden Jahres?

Da die neue Landesregierung bereits seit 2017 im Amt ist, wurden die ersten markanten Korrekturen am Haushalt mit dem Nachtragshaushalt 2017 vorgenommen. Das führte rein monetär zu einem Aufwuchs von rd. 522 Mio. € (ein wichtiges Stichwort: Rettungspaket Kitas) im Epl. 07.

Mit dem Haushalt 2018 - ebenfalls aus der Feder der neuen Regierung - wurde der Epl. 07 erneut an die tatsächlichen Bedarfe angepasst. Insgesamt wurde der Haushalt um rd. 1 Mrd. € reduziert, dabei waren kausal zum einen das Rettungspaket aus 2017 zu berücksichtigen, das eine Wirkungsdauer von 2 Kindergartenjahren hat und zum anderen wurde die Flüchtlingsentwicklung auf der Ausgabenseite angepasst. Das sind nur zwei von vielen weiteren Anpassungen (ein wichtiges Stichwort 100 Mio. € für Integrationsleistungen der Kommunen), die für den laufenden Haushalt vorgenommen wurden. Die konkreten Änderungen insgesamt wurden bereits bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2018 und der anschließenden parlamentarischen Debatte nachhaltig erörtert. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf das dort Gesagte.

Der Haushaltsplanentwurf 2019 sieht eine weitere Absenkung des Gesamtetats des Epl. 07 vor, und das, obwohl u.a. eine weitere Übergangsfiananzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 vorgesehen ist. Diese saldierte Absenkung des Etats geht in der Hauptsache ebenfalls auf die deutlich geringeren Flüchtlingszahlen zurück. Daneben wird es zahlreiche neue Akzentuierungen geben, die allesamt bereits im Zuge der Einbringung im Fachausschuss vorgestellt wurden. Auch hier verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf das dort Gesagte.

2. Im Koalitionsvertrag wird die Familie als „das zuverlässigste Netz in unserer Gesellschaft“ bezeichnet. Weiter kündigt die NRW-Koalition an, dass es ihr Ziel sei Familien, die größtmögliche Wahlfreiheit zu eröffnen und eine offensive Familienförderung geplant sei.

Deshalb frage ich mich: Gibt es Haushaltstitel, an denen fassbar würde, dass das Ministerium nicht nur die Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Familien auf Dritte und Betreuungsinstitutionen verlagern will, sondern die Familien selbst unterstützt und besser befähigen will, ihre grundgesetzlichen Erziehungsrechte wahrnehmen zu können?

Zu Kapitel 07 030:

Das Land NRW unterstützt Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und fördert die zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NRW. Zudem erfolgt eine freiwillige Förderung im Bereich der Familienbildung für Gebührennachlasse für sozial benachteiligte Familien sowie für die gebührenfreien Elternkurse ElternStart NRW.

Darüber hinaus werden die Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen durch das Land NRW gefördert.

Zudem stehen für Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung und Angebote der Familienberatung für Familien mit Fluchterfahrung zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten stehen in enger Zusammenarbeit mit den Familienzentren und erhalten für die Kooperationsleistungen einen Landeszuschuss.

Zu Kapitel 07 040:

Familienzentren tragen wesentlich zu einer erfolgreichen Prävention bei und sind nach wie vor eines der effektivsten Instrumente, um Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und gleichzeitig die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu stärken. Bei der frühen Förderung junger Familien kommt ihnen eine Schlüsselstellung zu. Die Landesregierung sieht daher einen weiteren Ausbau vor. Darüber hinaus bieten die Frühe Hilfen verschiedenste Beratungs-, Unterstützungs- und Lotsenangebote für werdende Eltern und Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren an.

3. Wozu sollen die erstmalig ausgewiesenen (kofinanzierenden?) Mittel von 3,91 Mio. € für Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch konkret verwendet werden?

Die Haushaltsmittel werden für Einzelanträge auf Bezuschussung der Kosten einer Kinderwunschbehandlung sowie für Sachausgaben verwendet. Es wird auf die Ausführungen im Protokoll zum Berichterstattergespräch vom 10. Oktober 2018 verwiesen.

4. Wozu werden die Mittel von 60.000 € für sogenannte Regenbogenfamilien konkret verwendet?

Bei der mit 60.000 Euro geförderten Maßnahme handelt es sich um ein Multiplikatorenprojekt zur Unterstützung der Beratungsstrukturen für Regenbogenfamilien mit dem Ziel, Fachkräften im Bereich der allgemeinen psychosozialen Beratung fundiertes Hintergrundwissen und zusätzliche Kompetenzen zur Beratung von Regenbogenfamilien zu ermöglichen.

5. Worin ist die Steigerung des Haushaltsansatzes für die Schwangerschaftsberatungsstellen letztlich begründet? Verstärkte Nachfrage? Ausbau der Zahl der Beratungsstellen?

Es wird auf die Ausführungen im Protokoll zum Berichterstattergespräch vom 10. Oktober 2018 verwiesen.

Auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG SchKG) vom 09.12.2014 ist ein Versorgungsschlüssel von 1 Beratungsfachkraft zu 40.000 Einwohnern vorgesehen (§ 4 Abs. 1 S. 1 SchKG, § 5 Abs. 2 S. 1 AG SchKG). Der Versorgungsschlüssel in NRW ist für die Zuteilungsperiode im Zeitraum 2016 bis einschließlich 2020 mit 374,28 VZÄ-Beratungskräften und entsprechenden Verwaltungskräften berechnet.

Der Haushaltsansatz unterstellt das nach dem Versorgungsschlüssel vorgesehene Stellensoll. Der Ansatz 2019 geht von einer vollständigen personellen Auslastung/Inanspruchnahme aus und berücksichtigt auch Tarifierungsanpassungen. Ein weiterer Ausbau der Beratungsstellen ist damit nicht verbunden.

6. Bedeutet der Zustrom kultur- und sprachfremder Kinder und Jugendlicher eine Herausforderung für die Einrichtungen der Kinderbetreuung und -bildung und wenn ja, mit welchen Haushaltstiteln wird das Land dieser gesteigerten Anforderung gerecht?

Das Land NRW trifft im Haushalt Vorsorge für zusätzliche Betreuungsplätze, auch für Kinder mit Fluchthintergrund.

Darüber hinaus werden seit dem Jahr 2015 Haushaltsmittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen bereitgestellt. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten „Brückenprojekte“ finanziert. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen, die Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranführen sollen und in denen diese Kinder bereits nach ihren individuellen Bedarfen und Bedürfnissen gefördert werden. Begleitend fördert das Land NRW eine wissenschaftliche Be-

gleitstudie, die Gelingensbedingungen und Wirkfaktoren der Brückenprojekte evaluiert. Zusätzlich werden von den beiden durchführenden Universitäten Unterstützungsmaterialien für das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung zu diesem Themenkomplex entwickelt. Diese werden auf dem landeseigenen Kitaportal zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 sieht bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt 18,2 Millionen Euro vor. Dies entspricht den bisherigen Mittelbedarfen.

7. Wird die Landesregierung Schritte unternehmen, die sehr oft fragwürdige Selbstauskunft zur Altersangabe sogenannter „unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“ angesichts der horrenden Kosten, die die Zuerkennung dieses Status dem Steuerbürger verursacht, durch verfügbare medizinische Altersbestimmungen zu überprüfen?

Für die Durchführung des behördlichen Verfahrens der Altersfeststellung, das in § 42f SGB VIII geregelt ist, sind die Jugendämter zuständig. Die Selbstauskunft der jungen Menschen wird im Rahmen des in § 42f SGB VIII geregelten abgestuften Verfahrens überprüft: Feststellung anhand von Ausweispapieren, qualifizierte Inaugenscheinnahme und bei noch vorhandenen Zweifeln die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung.

Trotz der grundsätzlich klaren gesetzlichen Bestimmungen ist das MKFFI der Auffassung, dass im Hinblick auf die Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Optimierungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die medizinischen Methoden zur Altersfeststellung besteht und es notwendig ist, dass Bund und Länder sich hierzu auf gemeinsame Standards einigen. Deshalb hat Herr Minister Stamp sich im Februar dieses Jahres an das BMG und das BMFSFJ gewandt und angeregt, hierzu unter Federführung des BMG eine Expertenkommission aus Juristen und Medizinern einzusetzen, in die auch Experten der Jugendhilfe einbezogen werden. Im April/Mai dieses Jahres teilten die Bundesministerien mit, dass die Auffassung, dass im Bereich Altersfeststellungen Handlungsbedarf bestehe, geteilt werde. Es wurde mitgeteilt, dass man sich hinsichtlich des Vorschlags aus NRW im Austausch befinde.